

Stellungnahme der GFNW zum Referentenentwurf des BDMS zum TKG-Änderungsgesetz 2026

Die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG (GFNW) begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, den flächendeckenden Ausbau zukunftsfähiger Glasfasernetze weiter zu beschleunigen. Als regional tätiger Open-Access-Netzbetreiber mit regulatorischen Verpflichtungen leistet GFNW seit 2020 einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Gigabitziele in Deutschland.

I. Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf enthält zahlreiche sinnvolle Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere zur Verbesserung des Inhouse-Ausbaus sowie der Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren.

Gleichzeitig sieht die GFNW an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, um Investitionsanreize nicht durch zusätzliche Unsicherheiten zu gefährden und die Haushalte und Unternehmensstandorte zügig an das Glasfasernetz anschließen zu können.

II. Zu den Regelungskomplexen im Einzelnen

1. Zu Ziffer 6, 53 und 54: Netzebene 4 – Zugang im Gebäude und Inhouse-Ausbau (§ 22b sowie §§ 144 ff. TKG-E)

Die GFNW misst den Regelungen zur Netzebene 4 eine zentrale Bedeutung für das Gelingen des flächendeckenden Glasfaserausbaus bei. Der Ausbau im Gebäude stellt in der Praxis häufig den zeit- und konfliktintensivsten Abschnitt des Netzausbaus dar. Gesetzliche Regelungen müssen daher vorrangig Planungssicherheit, Investitionsschutz und Verfahrenseffizienz gewährleisten.

GFNW begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzgebers, den Inhouse-Ausbau zu beschleunigen und Endkundinnen und Endkunden schneller mit FTTH-Anschlüssen zu versorgen. In Deutschland leben ca. 23,5 Mio. Haushalte in Mehrfamilienhäusern, dort sind wesentlich weniger Haushalte an das FTTH-Netz angeschlossen als bei Ein- und Zweifamilienhäusern.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass der Zugang zu gebäudeinternen Netzinfrastrukturen grundsätzlich zu gewähren ist und nicht im Wege langwieriger Einzelfallentscheidungen erstritten werden muss. Ein effektives und diskriminierungsfreies Zugangsrecht setzt voraus, dass Zugang begehrende Unternehmen nicht auf streitige Verfahren verwiesen werden, sondern auf verlässliche, unmittelbar anwendbare gesetzliche Vorgaben zurückgreifen können. Dies entspricht dem vom Gesetzgeber verfolgten Effizienzgedanken.

In diesem Zusammenhang muss zudem sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur den Zugang nicht zeitweise aussetzen oder einschränken kann, wie in § 22b Abs. 2 TKG-E vorgesehen. Entscheidend ist, dass der gesetzliche Zugangsanspruch dauerhaft und ohne behördliche Unterbrechungsmöglichkeiten zur Verfügung steht.

a) § 144 TKG-E: Vollausbau als Regelfall

Das in § 144 TKG-E vorgesehene Recht auf Vollausbau stellt aus Sicht von GFNW den entscheidenden Hebel zur Überwindung der bislang bestehenden Ausbauhemmnisse auf der Netzebene 4 dar. Der Vollausbau des gesamten Gebäudes vermeidet ineffiziente Teilausbauten, reduziert Mehrfacheingriffe in die Gebäudesubstanz und ermöglicht einen gleichzeitigen Rollout auf der Netzebene 3 und 4.

Zugleich berücksichtigt § 144 TKG-E die verfassungsrechtlich geschützten Eigentümerinteressen. Das vorgesehene Abwehrrecht des Gebäudeeigentümers ist klar befristet, an eine verbindliche Ausbauzusage geknüpft und durch eine vertraglich abzusichernde Vertragsstrafe flankiert.

Kritisch zu bewerten sind jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristenregelungen, die in ihrer derzeitigen Ausgestaltung den intendierten Vorrang des Infrastrukturausbaus konterkarieren können.

Aus Sicht von GFNW muss § 144 TKG-E eindeutig den Vorrang des Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen sicherstellen. Ziel der Regelung darf es nicht sein, der Wohnungswirtschaft die Möglichkeit zu eröffnen, selbst als Infrastrukturanbieter auf der Netzebene 4 aufzutreten und diese Infrastruktur abzuschotten und eigenständig zu monetarisieren – und zwar auf Kosten der ausbauenden Telekommunikationsunternehmen, die die Investition auf der Netzebene 3 tragen.

Zudem ist vor diesem Hintergrund der Erhalt der Konzernklausel essenziell, da sie verhindert, dass mit der Wohnungswirtschaft verbundene Unternehmen die Netzebene 4 konzernintern abschotten und wirtschaftlich verwerten können, ohne selbst in den vorgelagerten Netzausbau zu investieren.

Ein solches Ergebnis würde den Systemwechsel hin zu einem beschleunigten, investitionsgetragenen Glasfaserausbau unterlaufen. Die Netzebene 4 ist kein isolierter Markt, sondern integraler Bestandteil des Gesamtausbaus. Wer die vorgelagerte Infrastruktur errichtet und finanziert, muss grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, die gebäudeinterne Infrastruktur zeitnah und effizient zu realisieren, um mit den Mietern und Eigentümern Endkundenverträge zu schließen.

Die Regelung zur Vertragsstrafe halten wir für nicht ausreichend, weil bereits zweifelhaft ist, ob die Gebäudeeigentümer sich in ausreichendem Maße vertraglich zu einer wirksamen Vertragsstrafe verpflichten werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit Zahlung einer einmaligen Vertragsstrafe der Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen dauerhaft unterbunden werden könnte.

In jedem Fall schlagen wir vor, dass mit Ablauf der Fristen (s. u.) der Gebäudeeigentümer sein Abwehrrecht nach § 144 Abs. 2 TKG-E verliert.

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten einer Vertragsstrafe sollte anstelle dieser ein behördliches Bußgeld als sanktionsrechtliches Instrument vorgesehen werden. Ein Bußgeld besitzt eine eigenständige, gesetzlich verankerte Abschreckungswirkung, ist nicht verhandelbar und gründet nicht auf der freiwilligen Mitwirkung des Gebäudeeigentümers.

Zugleich vermeidet ein Bußgeldverfahren die Gefahr, dass die vertragliche Beziehung zwischen Eigentümer und Telekommunikationsunternehmen durch das Geltendmachen einer Vertragsstrafe belastet wird. Der Ausbau erfordert einen kooperativen Umgang.

(1) Frist von 20 Monaten – § 144 Abs. 1 TKG-E

Die in § 144 Abs. 1 TKG-E vorgesehene Frist von 20 Monaten für den Anschluss des Gebäudes an ein Glasfasernetz der Ebene 3 ist aus Sicht von GFNW deutlich zu lang bemessen. Sie eröffnet die Möglichkeit strategischen Verhaltens („Handtuchwerfen“), bei dem Ausbauinteressen über einen langen Zeitraum nicht umgesetzt werden.

Dies führt zu einer faktischen Blockade des Marktes zulasten von Endkundinnen und Endkunden, insbesondere ist es unbillig, wenn ein Telekommunikationsunternehmen die betroffene Adresse bereits mit einem Glasfasernetz auf der Netzebene 3 erschlossen hat.

Die Frist sollte daher deutlich verkürzt und enger an realistische Ausbaueiträume geknüpft werden.

(2) Fristenasymmetrie zwischen § 144 Abs. 2 und 3 zulasten der ausbauenden Unternehmen

Besonders kritisch betrachten wir die Fristenasymmetrie zwischen Abs. 2 und 3.

Nach § 144 Abs. 2 TKG-E erhalten Gebäudeeigentümer eine Frist von 24 Monaten, um den Ausbau der gebäudeinternen Infrastruktur selbst oder durch Dritte zu realisieren.

Demgegenüber verpflichtet § 144 Abs. 3 TKG-E den Betreiber, die gebäudeinterne Infrastruktur innerhalb von 18 Monaten herzustellen.

Diese Regelung ist aus Sicht von GFNW nicht sachgerecht. Gebäudeeigentümer und Wohnungsunternehmen verfügen regelmäßig bereits über einen erleichterten Zugang zu den Wohnungen. Sie haben bestehende Vertrags- und Kommunikationsstrukturen mit Mietern und Wohnungseigentümern und können organisatorische Entscheidungen frühzeitig vorbereiten. Im Gegensatz zu den Telekommunikationsunternehmen müssen sie keine Auskundung mit Dritten durchführen und über die Leitungswege selbst entscheiden.

Das ausbauende Telekommunikationsunternehmen hingegen ist auf externe Mitwirkung angewiesen, muss komplexe Ausbauprozesse koordinieren und trägt das volle Investitions- und Umsetzungsrisiko.

Es ist daher unbillig, dass dem Gebäudeeigentümer längere Fristen eingeräumt werden als dem Infrastrukturunternehmen. Wenn überhaupt muss es zwingend umgekehrt sein: Der Infrastrukturausbau durch Telekommunikationsunternehmen bedarf längerer, nicht kürzerer Fristen als ein Ausbau durch den Gebäudeeigentümer. Wir schlagen vor, dem Gebäudeeigentümer eine Frist von 12 Monaten einzuräumen und dem Infrastrukturunternehmen eine Frist von 24 Monaten.

(3) Verbraucherinteressen

Auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ein Vorrang des Ausbaus durch ein Telekommunikationsunternehmen sachgerecht. Nur wenn ein Telekommunikationsunternehmen die Netzebene 4 errichtet, ist sichergestellt, dass zeitnah buchbare Endkundenangebote zur Verfügung stehen. Besonders vorteilhaft ist dies bei Open-Access-Modellen, die ein breites Dienstleistungsangebot und eine zügige Nutzung der Glasfaseranschlüsse durch den Endkunden bieten.

Demgegenüber besteht bei einem eigenständigen Ausbau der Netzebene 4 durch den Gebäudeeigentümer oder durch ihn beauftragte Dritte die Gefahr, dass die Infrastruktur primär

als Renditeobjekt genutzt wird und Verbraucher erst spät oder nur eingeschränkt von Glasfaserangeboten profitieren. Beim Ausbau durch die Gebäudeeigentümer ist auch nicht sichergestellt, dass die NE 3 zeitgleich errichtet wird.

(4) Änderungsbedarf

GFNW regt daher an, die Fristen in § 144 Abs. 1-3 TKG-E zu überarbeiten und insbesondere die Frist gem. § 144 Abs. 2 TKG deutlich zu verkürzen und die Fristenasymmetrie zwischen Gebäudeeigentümer und Betreiber zu beseitigen sowie den Vorrang des Infrastrukturausbaus durch Telekommunikationsunternehmen klarzustellen.

Neben einer angemessenen Vertragsstrafe und einer Bußgeldbewährung sollte bei Überschreitung der Fristen für den Ausbau das Abwehrrecht des Gebäudeeigentümers verfallen.

b) § 145 TKG-E: Technische Mindestanforderungen

GFNW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit § 145 TKG-E technische Mindestanforderungen für den Ausbau gebäudeinterner Infrastruktur normiert. Einheitliche Standards dienen dazu, dass der Vollausbau nach § 144 TKG-E dauerhaft funktionsfähig ist.

Gleichwohl besteht aus Sicht von GFNW Klarstellungsbedarf. Zentral ist dabei zunächst, dass die Verpflichtungen aus § 145 TKG-E ausschließlich auf neu errichtete oder im Rahmen eines Vollaubaus modernisierte Gebäudenetze Anwendung finden. Eine rückwirkende Erstreckung auf Bestandsnetze würde unverhältnismäßig in bestehende Eigentumspositionen eingreifen.

Darüber hinaus ist die in § 145 Abs. 3 TKG-E vorgesehene Befugnis der Bundesnetzagentur weitere Vorgaben durch Allgemeinverfügung zu erlassen zwar grundsätzlich sachgerecht, bedarf jedoch ebenfalls einer Präzisierung. Es muss ausgeschlossen sein, dass über nachträgliche Konkretisierungen faktische Nachrüstpflichten für bestehende Infrastrukturen begründet werden. Dieses würde die Planungssicherheit und den wirtschaftlichen Ausbau erheblich beeinträchtigen.

Aus Sicht von GFNW ist zudem sicherzustellen, dass die technischen Mindestanforderungen und Dokumentationspflichten praxisgerecht und verhältnismäßig ausgestaltet sind. Ziel muss es sein, einen funktionalen und wettbewerbsfähigen Betrieb zu ermöglichen, nicht jedoch, durch übermäßige Detailanforderungen oder formale Dokumentationsvorgaben zusätzliche Ausbauehemmnisse zu schaffen. Es müssen schlanke, standardisierte und umsetzbare Mindestanforderungen genügen, um Investitionen nicht unnötig zu verzögern oder zu verteuern.

c) § 22b TKG-E

Die Einführung einer symmetrischen Zugangsverpflichtung für gebäudeinterne Netzinfrastruktur schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den Zugang zur Netzebene 4. Die Regelung trägt somit grundsätzlich zu mehr Transparenz und Nichtdiskriminierung bei und kann bestehende Zugangshindernisse abbauen.

Gerade in Konstellationen, in denen Telekommunikationsunternehmen faktisch keinen Zugang zu Gebäuden oder bestehenden Inhouse-Netzen erhalten, kann § 22b TKG-E ein wichtiges Instrument sein, um Marktzutritt zu ermöglichen und Endnutzer überhaupt zu erreichen. Vor diesem Hintergrund bewertet GFNW die Einführung symmetrischer Verpflichtungen dem Grunde nach positiv.

Aus Sicht von GFNW ist entscheidend, dass § 22b TKG-E nicht als alternatives Geschäftsmodell für die Monetarisierung gebäudeinterner Netze verstanden wird, sondern als Auffang- und Korrektivinstrument, wenn ein diskriminierungsfreier Zugang auf andere Weise nicht gewährleistet ist.

Sehr kritisch bewerten wir in § 22b Abs. 2 S. 1 TKG-E die der BNetzA eingeräumte Möglichkeit, den Zugang nach § 22b Abs. 1 TKG-E “ganz oder teilweise auszusetzen”. Eine Aussetzung hätte zur Folge, dass Monopole auf der NE 4 geschaffen werden. Insgesamt bewerten wir die Verfahrensweise in § 22b Abs. 3 – 7 TKG-E als sehr schwerfällig und umständlich. Wir schlagen vor, dass die BNetzA für den Zugang zur NE 4 einen Mustervertrag (symmetrisches Standardangebot) festlegt, dass unabhängig vom Standort eines einzelnen Gebäudes Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit der in § 22b Abs. 4 TKG-E vorgesehenen Entgeltregulierung weisen wir darauf hin, dass die Anwendung des Maßstabs der Kostenorientierung die unterschiedlichen Risikoprofile der beteiligten Akteure berücksichtigen muss. Telekommunikationsunternehmen tragen regelmäßig ein erheblich höheres wirtschaftliches Risiko, da sie den vorgelagerten Netzausbau auf der Netzebene 3 finanzieren und langfristig betreiben.

Eine schematische Anwendung kostenorientierter Entgelte ohne hinreichende Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede würde daher zu einer asymmetrischen Risikoverteilung führen und Investitionen in den flächendeckenden Glasfaserausbau wirtschaftlich entwerten.

Aus Sicht von GFNW ist es daher zwingend erforderlich, dass die Bundesnetzagentur bei der Festlegung von Entgelten nach § 22b TKG-E die gesamtwirtschaftliche Investitionsverantwortung der ausbauenden Telekommunikationsunternehmen umfassend einbezieht. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die gebäudeinterne Infrastruktur funktional Bestandteil eines Gesamtinvestments in die Netzebenen 3 und 4 ist. Die Berücksichtigung besonderer Risikofaktoren darf sich nicht auf die Netzebene 4 isoliert beschränken, sondern muss den vorgelagerten Netzausbau einbeziehen. Als Maßstab der Kostenorientierung kommt aus Sicht der GFNW das Prinzip der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 42 TKG) in Betracht, der kein Risikoaufschlag enthalten darf.

Nur so kann verhindert werden, dass Gebäudeeigentümer oder Wohnungsunternehmen als faktische Inhouse-Monopolisten dauerhaft Erlöse aus der Vermietung oder Zugangsgewährung erzielen, während die Hauptlast der Investitionen von den Telekommunikationsunternehmen getragen wird. Eine solche Entwicklung würde den Grundgedanken der symmetrischen Regulierung konterkarieren und die Investitionsanreize für den Ausbau leistungsfähiger Glasfasernetze nachhaltig schwächen.

Änderungsbedarf:

In § 22 b Abs. 2 S. 1 sind die Worte “und ganz oder teilweise aussetzen” zu streichen.

2. Zu Ziffer 9: § 34 TKG und Begründung “B. Lösung” (Kupfer-Glas-Migration)

Bei der Kupfer-Glasmigration sind nicht nur die VDSL-Netze, sondern auch die HFC-Netze bei der Migrationsplanung zu berücksichtigen. Insoweit begrüßen wir in der Begründung zum Referentenentwurf (Ziffer B. Lösung, S. 3 oben), dass zu prüfen ist, ob die HFC-Netzinfrastruktur auf den eigenwirtschaftlichen Netzausbau eine unterstützende oder hemmende Rolle ausübt. Aus Sicht von GFNW hemmt die nicht zukunftsfähige und weniger nachhaltige

Kabelnetzinfrastruktur insbesondere in Mehrfamilienhäusern den FTTH-Ausbau, weil der Wechsel auf das Glasfasernetz dadurch erschwert wird. Die technischen und ökologischen Nachteile der HFC-Netze gegenüber Glasfasernetzen haben zahlreiche Studien bewiesen.

3. Zu Ziffer 11: § 38 Abs. 5 b) “Streichung AGP”

Wir sprechen uns gegen die Streichung der Nummer 3 aus, weil im Falle einer Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen die Auswirkungen auf den Geschäftsplan für den Investitionsschutz notwendig sind und die BNetzA im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeit haben muss, Auswirkungen auf den Geschäftsplan angemessen zu berücksichtigen. Der Zugang zu baulichen Anlagen droht Erstinvestitionen zu beeinträchtigen, daher ist es für die Bemessung der Entgelte zwingend erforderlich, auch die Folgen der Zugangsgewährung zu berücksichtigen. Die Norm hat sich in der Praxis bewährt und ist die entsprechende Berücksichtigung in den Entgeltbeschlüssen von den Gerichten bestätigt worden.

4. Zu Ziffer 13: § 50 Abs. 5 Missbrauch

Für die vorgeschlagene Ergänzung in § 50 Abs. 5 TKG-E besteht im sektorspezifischen Regulierungsrahmen kein Regelungsbedürfnis. Im Gegensatz zum BKartA verfügt die Bundesnetzagentur bereits heute über ein differenziertes und weitreichendes Instrumentarium, um Missbrauch effektiv zu adressieren und zukünftige Verstöße zu verhindern. Im Gegensatz zum allgemeinen Kartellrecht setzt die Regulierung nach TKG ihren Schwerpunkt auf präventive Regulierung und nicht auf bereits abgeschlossene Sachverhalte. Nach der Beendigung eines Missbrauchs besteht kein Interesse an einem Einschreiten der BNetzA. Die vorgeschlagene Regelung könnte zudem als weit gefasste Generalklausel zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung und zu unnötigen Prüfverfahren bei der BNetzA führen. Die Regelung sollte daher entfallen.

5. Zu Ziffer 39: § 127 Wegerechte

a) Sinnvolle Entbürokratisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

GFNW begrüßt die neuen Regelungen im 8. Teil zu den Wegerechten, insbesondere die Einführung von genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 127 Abs. 4 TKG-E und die Einführung einer bloßen Anzeigepflicht nach § 127a TKG-E.

Das seit Juli 2025 im TKG verankerte überragende öffentliche Interesse für den Glasfaserauszug hat leider bisher zu keinen nennenswerten Beschleunigungen oder Vereinfachungen bei den Genehmigungsverfahren geführt. Die Bescheide nach § 127 TKG variieren je nach zuständiger Behörde sehr stark, teilweise sind wir mit Genehmigungen mit mehr als 100 Nebenbestimmungen konfrontiert. Daher werden in dem neuen § 127 Abs. 8 TKG-E zu Recht die zulässigen Nebenbestimmungen konkretisiert und überflüssige Formulierungen gestrichen. Das erleichtert die Rechtsanwendung in der kommunalen Praxis.

Wir teilen nicht die von den kommunalen Spitzenverbänden in der Anhörung vom 19.03.2026 geäußerte Kritik. Dem Bund ist nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation zugewiesen. Der Bund gewährleistet nach Art. 87f Abs. 1 GG nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende

Dienstleistungen, dies umfasst auch die Netzinfrastrukturen (s. Gersdorf, in Huber/ Voßkuhle, GG-Kommentar, Art. 87f, Rn. 16). Für die flächendeckende Gewährung eines Glasfasernetzes bedarf es effektiver und sinnvoller Genehmigungsverfahren. Die Kommunen vollziehen hier Bundesrecht, landesrechtliche Besonderheiten wie z. B. Denkmalschutz bleiben unberührt.

Die Vereinfachung, Entbürokratisierung und Klarstellung der Genehmigungsverfahren wird zudem die Kommunen entlasten und durch den Entfall von Genehmigungen für kleine Baumaßnahmen anhand von Regelbeispielen bzw. die Einführung einer bloßen Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen den Glasfaserausbau beschleunigen. Gerade die Einführung der Genehmigungsfreiheit für den Hausstich (§ 127 Abs. 4 Ziffer 1 TKG-E) wird die Nachverdichtung vereinfachen und für die Kupfer-Glasmigration von großer Bedeutung sein.

Es ist sinnvoll, dass 1 Monat nach Anzeige einer Baumaßnahme mit dem Bau begonnen werden kann, ohne auf einen Zustimmungsbescheid zu warten. Auch begrüßen wir den Entfall der leidigen Haftungsregelung bei mindertiefer Verlegung.

Die Änderungen sind somit im Interesse der Verbraucher, Kommunen und der TK-Unternehmen.

§ 127 TKG - Verkürzung der Zustimmungsfristen, keine Ausdehnung der Verlängerungsoption

Wir begrüßen die Straffung des Zustimmungsverfahrens.

Änderungsbedarf:

Allerdings droht die vorgeschlagene Ausdehnung der Verlängerungsoption für den Wegebausträger von 1 auf 2 Monate die intendierte Beschleunigung zu einem "Nullsummenspiel" werden zu lassen und sollte daher gestrichen werden.

b) Zu Ziffer 40: § 127a Anzeigeverfahren sinnvoll, einzelnen Nachbesserungen geboten

Wir begrüßen, dass das bisherige wegerechtliche Zustimmungsverfahren für den FTTH-Ausbau grundlegend vereinfacht und gestrafft wird, indem grundsätzlich das reine Anzeigeverfahren eingeführt wird.

Kritisch sehen wir jedoch die in § 127a Abs. 3 geregelten Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit, da diese unnötige Bürokratie schaffen und wettbewerbsrechtlich angreifbar sind.

Änderungsbedarf:

Die Fachkunde sollte auch durch andere Nachweise wie Zertifizierungen, Bescheinigungen der IHK oder Handwerkskammer erbracht werden können.

Zudem sollte die Frist für eine mögliche Ablehnung des Anzeigeverfahrens von einem Monat auf 2 Wochen verkürzt werden (§ 127a Abs. 1 Nr. 1 TKG-E), um Ausbaubeschleunigung effektiv zu erreichen.